



84.840.100

# **Kurtaxenreglement Bezirk Küsnacht**

gültig ab 1. Januar 2018

Die Bezirksgemeinde Küssnacht erlässt, gestützt auf das Kurtaxengesetz vom 14. September 2016, nachstehendes Kurtaxenreglement:

## **Präambel**

Personenbezogene Begriffe, die sich nicht ausdrücklich nur auf Männer oder nur auf Frauen beziehen, gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

## **Art. 1 Abgabesubjekt**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.

<sup>2</sup> Gast ist jede natürliche Person, die im Bezirk übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

## **Art. 2 Abgabeobjekt**

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) Entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, -häusern und -wohnungen, Gästezimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und im Rahmen von Agrotourismus;
- b) Übernachtungen in eigenen oder dauergemieteten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen, bewohnbaren Booten und dergleichen. Von einem Dauermietverhältnis ist dann auszugehen, wenn das Objekt ganzjährig gemietet worden ist.

## **Art. 3 Einzugspflicht**

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

## **Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht**

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;

<sup>2</sup> Personen, die sich zu dienstlichen Zwecken im Bezirk aufhalten (z.B. Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrpersonen);

<sup>3</sup> Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufs (nicht Fortbildungszweck) im Bezirk aufhalten. Kurtaxpflichtig sind somit Seminar- und Kursteilnehmende, Kongressteilnehmende und dergleichen.

<sup>4</sup> Personen, die sich zu beruflichen Zwecken im Bezirk aufhalten;

<sup>5</sup> Personen, die sich in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte befinden;

<sup>6</sup> Personen, die sich in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen befinden, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;

<sup>7</sup> Personen, die sich im Straf- und Massnahmenvollzug oder in migrationsrechtlichen Zentren befinden.

## **Art. 5      Höhe der Kurtaxe**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Logiernacht und Person Fr. 2.--.

<sup>2</sup> Abgabepflichtige nach Art. 2 Bst. b) bezahlen an Stelle der Einzeltaxe eine Jahrespauschale von Fr. 240.-- pro Objekt. Mit dieser Pauschale sind auch alle Übernachtungen von Angehörigen in gerader Linie abgegolten.

<sup>3</sup> Der Bezirksrat kann die Abgaben erhöhen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf höchstens die seit der letzten Anpassung eingetretene Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise ausgleichen.

## **Art. 6      Fälligkeit der Kurtaxe**

<sup>1</sup> Die Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 sind quartalsweise abzurechnen und spätestens 10 Tage nach der Abrechnungsperiode einzuzahlen.

<sup>2</sup> Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 2 sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

## **Art. 7      Einzug/Bezug der Kurtaxe**

<sup>1</sup> Einzugspflichtige gemäss Art. 3 sind zur Ablieferung der Kurtaxe verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar.

<sup>2</sup> Sie haben die für den Einzug der Kurtaxen geltenden Bestimmungen dieses Reglements sowie die Weisungen der zuständigen Bezugsstellen zu beachten, insbesondere haben sie den Bezugsstellen die erforderliche Einsicht in die Geschäftsbücher bzw. Berechnungsgrundlagen zu gewähren. Personen, die mit der Erhebung von Kurtaxen betraut sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

<sup>3</sup> Als Bezugsstellen werden die Verkehrs- und Einwohnervereine von Küssnacht, Immensee und Merlischachen für ihr Gebiet innerhalb der Grenzen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchgemeinden im Bezirk Küssnacht bestimmt. Das Hotel Hohle Gasse wird gemäss Sonderregelung zu Küssnacht gezählt (RRB 3079/1954).

<sup>4</sup> Im Streitfall unterbreiten die Bezugsstellen die Angelegenheit dem Bezirksrat. Der Bezirksrat erlässt dann eine Veranlagungsverfügung.

## **Art. 8 Verwaltung und Verwendung der Abgaben**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe ist für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden. Die Einnahmen der Kurtaxen können auch für die regionale touristische Zusammenarbeit verwendet werden.

<sup>2</sup> Der Bezirksrat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben. Er kann hierzu die Rechnungsprüfungskommission oder ein Revisionsunternehmen beiziehen.

<sup>3</sup> Die Bezugsstellen haben im Sinne von § 13 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994 für die Kurtaxen eine gesonderte Rechnung zu führen und dem Bezirksrat jährlich über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

## **Art. 9 Rechtsmittel**

Gegen die Veranlagung des Bezirksrates kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## **Art. 10 Widerhandlungen**

Widerhandlungen werden nach den Bestimmungen des Kurtaxengesetzes geahndet.

## **Art. 11 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Souverän und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 15. April 1984.

Genehmigt mit BzRB-Nr. 565 vom 21. September 2016

Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017  
2929 Ja, 797 Nein

Genehmigt mit RRB Nr. 295/2017